

auch bekannt ist: In der Geschichte waren es Bevormundung, Disziplinierung und auch vielerlei seelische Verkrümmungen, heute ist es häufig eine Doppelmoral, die nach außen glauben machen will, was in Wirklichkeit längst zerbrochen ist. Die Verletzungen, die heute im Bereich von Kirche etwa bezüglich Kindesmißbrauchs, Demütigung von Frauen, Resignation von Priestern, Ablehnung oder Aufkündigung von Mitarbeitsbereitschaft, Ausgrenzung wiederverheirateter Geschiedener usw. sichtbar werden, bisweilen auch schadenfroh ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden, können nicht einfach nur als Entgleisungen einzelner abgetan werden, sondern sind auch eine *strukturelle Anfrage an die kirchliche Moral*.

Ein Dokument über Moralfragen von über 120 eng bedruckten Seiten, das die Notwendigkeit, hierzu Bedauerndes oder

Selbstkritisches oder wenigstens Selbstverpflichtendes zu sagen, nicht einmal berührt, setzt sich selbst der Gefahr aus, von den mittelbaren Empfängern – den Glaubenden also und den Suchenden in und außerhalb von Kirche – behandelt zu werden, als ob es sie nichts angehe. Die Akzentuierung von Autoritätsanspruch und Gehorsam ist genauso wenig wie die Marginalisierung von Theologen und Bischöfen, die sich mit diesen Problemen theoretisch bzw. pastoral abmühen, eine Antwort auf die Herausforderung der Glaubwürdigkeit, sondern verschärft diese beträchtlich. Den Schaden haben beide, die Moral, die als nicht hilfreich oder als lediglich gruppenspezifisch hintangesetzt wird, und das Lehramt, das an Vertrauen einbüßt, eine am Menschen und seinem Gelingen interessierte Instanz der moralischen Orientierung zu sein. *Konrad Hilpert*

Vielfalt auf kleinem Raum

Entwicklungen im Schweizer Staat-Kirche-Verhältnis

Auch staatskirchenrechtlich ist die Schweiz ein Sonderfall. Nirgendwo in Europa gibt es innerhalb eines Landes eine vergleichbare Vielfalt in der Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche wie in der Eidgenossenschaft: Die Bandbreite reicht von der strikten Staat-Kirche-Trennung bis zu staatskirchlichen Elementen. Derzeit ist im Schweizer Staat-Kirche-Verhältnis manches in Bewegung. In manchen Kantonen konstituieren sich die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften, anderswo laufen Initiativen für eine stärkere Entflechtung von Staat und Kirche.

In der Schweiz ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche aufgrund des Bundesrechtes föderalistisch geordnet: „So haben wir in den 26 Kantonen ein eigenständig entwickeltes, staatskirchenpolitisches System, wobei selbst innerhalb eines Kantons Unterschiede nach Region und Konfession bestehen können“ (*Johannes Georg Fuchs*). Diese föderalistische Ordnung ist mit ein Grund, weshalb in verschiedenen Kantonen unterschiedliche und sogar gegenläufige Entwicklungen auszumachen sind.

Vom *Bundesrecht* wird in erster Linie die individualrechtliche Seite der religiösen Freiheitsrechte geregelt, während die Ausgestaltung der institutionellen Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften der *Zuständigkeit der Kantone* überlassen wird. So garantiert die Bundesverfassung vor allem die Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und die Kulturfreiheit andererseits; zudem finden sich religionsrechtliche Verfassungsbestimmungen, die auf die Zeit des Kulturkampfes zurückgehen und der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens dienen sollen. So unterliegt die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet der Genehmigung des Bundes. Zu den Einschränkungen gehört aber auch der noch gültige Bundesbeschluß von 1859, der die Ausübung jeder Ju-

risdiktionsgewalt eines Bischofs, der nicht in der Schweiz wohnt, aufhebt.

Anders als in der französischen bestehen in der italienischen und alemannischen Schweiz zudem völkerrechtliche Bindungen von Kantonen an ein bestimmtes Bistum. Die Konkordate über die Bistümer Basel und St. Gallen gewährleisteten den beiden Domkapiteln das Recht, den Bischof frei zu wählen. Im Bistum Basel haben überdies die Vertreter der Kantonsregierungen, der sogenannten Diözesanstände, ein Mitwirkungsrecht. Denn den Kantonen wurde vom Heiligen Stuhl – außervertraglich – zugesichert, daß eine ihnen genehme Person zum Bischof zu wählen sei. Im Bistum St. Gallen darf aufgrund des Konkordates selber der zu wählende Bischof dem katholischen Großratskollegium bzw. dem Katholischen Kollegium – das heißt der parlamentarischen Vertretung des katholischen Volksteils des Bistumskantons – nicht ungenehm sein. Im Bistum Chur indes ist im Gefolge der umstrittenen Ernennung von *Wolfgang Haas* zum Koadjutor zur Zeit auch die Interpretation des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Kanton Schwyz strittig.

Die Auseinandersetzungen im Gefolge dieser Ernennung haben deshalb auch die *Beziehungen zwischen der Schweiz und*

dem Heiligen Stuhl verändert. Während der Vatikan 1920 seine Beziehungen zur Schweiz wiederherstellte, hat die Schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits die im Zusammenhang des Kulturkampfes 1873 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen nicht wieder aufgenommen. 1991 ernannte der Bundesrat (die Landesregierung) dann aber einen nichtresidierenden Sonderbotschafter beim Heiligen Stuhl, um zur Lösung der Churer Krise beitragen zu können. Auf diese Ernennung reagierten aktive Kreise des Schweizerischen Protestantismus mit Unmut, und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund äußerte die Befürchtung, daß diese Maßnahme den konfessionellen Frieden gefährden könnte, weil sie eine Konfession zugunsten der anderen privilegiere.

Die Kantone haben weitgehende Kompetenzen

Besonnene Protestanten wie der Genfer Kirchenhistoriker *Olivier Fatio* bemerkten indes, daß eine solche Maßnahme nicht nur den Protestanten sehr mißfiel, sondern auch die Römisch-katholischen nicht wirklich befriedigen kann: „Die Katholiken wünschen sich, daß dies der erste Schritt in Richtung auf eine volle Normalisierung sei, wohingegen die Protestanten meinen, daß damit ein zu großes Zugeständnis gegenüber dem Vatikan gemacht wurde.“ Als Lösung dieses konfessionellen Malaises bzw. Dilemmas empfiehlt er die Schaffung eines *Bundesamtes für Religionsfragen* mit drei Aufgaben: „Es würde einmal über die Durchsetzung der Bundesverfassung im Bereich der Religionsfreiheit wachen und die Regierung insbesondere mit Blick auf Artikel 49 und 50 der Verfassung unterstützen, welche den Bundesrat verpflichten, Bürger und Staat gegen Eingriffe kirchlicher Autoritäten zu schützen. Zum zweiten wäre das Amt im Auftrag des Bundesrates Ansprechpartner für nationale und internationale Verantwortliche derjenigen Kirchen, die auf kantonaler Ebene mit dem Staat verbunden sind. Und schließlich würde es sich mit den Auswirkungen auf die zivile Gesellschaft von Stellungnahmen der anerkannten christlichen Kirchen, wie auch der andern Religionsgemeinschaften, insbesondere der jüdischen und islamischen, befassen. Das Amt hätte nicht nur über die Gleichheitstellung der Bürger zu wachen, sondern würde ebenfalls verfolgen, wie sich religiöse Phänomene einfügen in die heutige moderne Gesellschaft, die an ihrem weltlichen Charakter festhalten will.“ Weil ein solches Bundesamt Probleme behandeln könnte, die sich dem römischen Katholizismus wie auch jeder anderen Religionsgemeinschaft stellen, würde sich die Stelle eines Botschafters beim Vatikan erübrigen, lautet die Schlußfolgerung dieser Überlegungen (*Journal de Genève* und *Gazette de Lausanne* vom 23. 8. 1993).

Im bundesrechtlichen Rahmen können die *Kantone* die Staatskirchenordnung in ihrem Gebiet in eigener Kompetenz ausgestalten. So kennen mit Ausnahme von Genf und Neuenburg alle Kantone *öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen*: in allen Kantonen die evangelisch-reformierte und die römisch-

katholische (wobei im Kanton Waadt die römisch-katholische der evangelisch-reformierten nur finanziell gleichgestellt ist), in einigen Kantonen zudem die christkatholische, weshalb diese drei Kirchen auch Landeskirchen genannt werden. In Genf sind die Kirchen, sowohl nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts, gleichwohl „als öffentliche anerkannt“; in Neuenburg sind sie „Institutionen von öffentlichem Interesse“.

Die kantonalen Staatskirchenordnungen insgesamt zeichnen sich dadurch aus, daß zum einen vor allem die beiden großen Kirchen öffentlichrechtlich anerkannt sind, und diese Anerkennung zum anderen historisch bedingt drei typische Formen gefunden hat: 1. einst reformierte Kantone (Appenzell-Außerrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Schaffhausen, Waadt und Zürich), in denen eine relativ enge Verbindung zwischen Kirche und Staat besteht; 2. einst katholische Kantone (Appenzell-Innerrhoden, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Tessin, Uri, Wallis und Zug), in denen den Kirchen, namentlich der römisch-katholischen Kirche, weitgehende Autonomie belassen wird; 3. konfessionell paritätische Kantone (Aargau, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau), in denen der Staat für die beiden großen Kirchen analoge autonome Rahmenordnungen geschaffen hat.

Die neuere Entwicklung brachte für mehrere Kantone die staatsrechtliche bzw. religionsrechtliche *Parität* mit sich. Zum einen bedeutete dies für die einst katholischen bzw. reformierten Kantone die öffentlich-rechtliche Anerkennung der jeweiligen Minderheitskonfession; im Zuge dieser Entwicklung sind im mehrheitlich katholischen Kanton Jura seit der Kantonsgründung im Jahr 1978 sowohl die römisch-katholische als auch die evangelisch-reformierte Kirche öffentlichrechtlich anerkannt. Zum andern bedeutete dies für die römisch-katholische Kirche die Schaffung von autonomen kantonalkirchlichen Körperschaften, von sogenannten Landeskirchen.

Während für die evangelisch-reformierte Kirche die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden die Kirche selbst ist, soweit sie rechtlich in Erscheinung tritt, ist die römisch-katholische Kirche vom *Dualismus kirchlichen und landeskirchlichen Rechts*, vom Dualismus besonders auch kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Organisationen geprägt, auf der Gemeindeebene beispielsweise von der Parallelität von kirchenrechtlicher Pfarrei und Kirchgemeinde als staatskirchenrechtlicher Gebietskörperschaft. In den katholischen Kantonen haben sich die Kirchengemeinden aus den mittelalterlichen Kirchengenossenschaften entwickelt; für *Eugen Isele* (Kirche und Staat in der Schweizerischen Eidgenossenschaft) ist es in den katholischen Gebieten der Schweiz die Regel, „daß jede Pfarrei ihre Kirchgemeinde hat“, und diese Regel ist schon in fränkischer Zeit feststellbar, „wo den Pfarreiangehörigen genossenschaftliche Verpflichtungen gegenüber ihrer Pfarrei auferlegt wurden“.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Dualität auch zu Konflikten führt, zu Konflikten beispielsweise zwischen dem

Pfarrerrat, der ein Beratungsorgan ist, und dem Kirchgemeinderat, der administrativ-finanzielle Kompetenzen hat. Besonders folgenreich wurde der Konflikt zwischen verschiedenen Kirchgemeinden und Landeskirchen im Bistum Chur, die sich im Gefolge der umstrittenen Koadjutorernennung weigerten, das Bistum finanziell zu unterstützen. Von seiten des Bischöflichen Ordinariates wurde als Gegenmaßnahme das System der öffentlich-rechtlich anerkannten Gebietskörperschaft mit Kirchengemeindesteuerrecht zur Diskussion zu stellen versucht.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Kirche bedeutet in jedem Kanton das *Kirchen- oder Kultussteuerrecht* der Kirchengemeinden (die „Trennungskantone“ Neuenburg und Genf haben eine freiwillige Kirchensteuer, bei deren Erhebung der Staat indes gegen eine Kostenbeteiligung administrativ behilflich ist), wobei in einer Mehrheit der Kantone auch die *juristischen Personen* steuerpflichtig sind. In den meisten Kantonen gibt es darüber hinaus unterschiedliche Verflechtungen zwischen Kirche und Staat wie finanzielle Leistungen (Kultusbudgets), staatlich verordnete Pfarrwahlrechte, Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Seelsorge in staatlichen Einrichtungen (Armee, Spitäler), die landeskirchlich orientierten staatlichen Theologischen Fakultäten (evangelisch-reformierte Fakultäten haben die Universitäten Zürich, Basel, Bern, Lausanne sowie – mit Sondervereinbarungen zwischen Kirche und Staat – die Universitäten der „Trennungskantone“ Neuenburg und Genf; eine römisch-katholische Theologische Fakultät haben die Universität Freiburg und der Kanton Luzern, der eine Hochschule plant, während die Theologische Hochschule Chur eine kirchliche Einrichtung ist, deren Zeugnisse vom Kanton Graubünden anerkannt sind; eine christkatholische Fakultät hat die Universität Bern).

Staatskirchenrecht als Entflechtung von Staat und Kirche

Die laufende Entwicklung zielt in konträre Richtungen: Einerseits wird an der Schaffung weiterer römisch-katholischer Landeskirchen gearbeitet und gibt es Versuche, weitere Glaubensgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen (in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg und St. Gallen sind die israelitischen Gemeinden den Kantonalkirchen bereits gleichgestellt), andererseits werden von freidenkerischer und zunehmend auch von rechtskonservativer Seite neue Vorstöße für eine Entflechtung bzw. Trennung von Kirche und Staat unternommen.

Die Schaffung römisch-katholischer Landeskirchen bedeutete und bedeutet nicht nur eine staatsrechtliche bzw. religionsrechtliche Parität zu den evangelisch-reformierten Kirchen, sondern auch *mehr Autonomie*. Wohl sind die staatskirchenrechtlichen Organisationen im staatlichen Recht organisiert, von ihrer Aufgabe her sind sie aber vollständig auf die Kirche

ausgerichtet. Damit hat der Staat denn auch die Möglichkeit, kirchenbezogene Aufgaben, die er einmal selber wahrgenommen hat, den konfessionellen staatskirchenrechtlichen Organisationen abzutreten. Damit muß die Schaffung staatskirchenrechtlicher Körperschaften kein „Rückfall ins Staatskirchentum“ sein, sondern kann einer freundlichen Entflechtung von Staat und Kirche dienen.

Im Kanton *Wallis*, dessen Verfassung die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche öffentlich-rechtlich anerkennt, konnten bislang weder Kirchengemeinden noch eine Landeskirche geschaffen werden. Aufgrund einer 1990 angenommenen Verfassungsbestimmung kann der Staat die beiden Kirchen finanziell unterstützen, und aufgrund des Steuergesetzes obliegen die Kultusaufgaben den Gemeinden, soweit sie nicht durch Stiftungserträge gedeckt sind, bis und solange ein Gesetz über die staatliche Kirchenorganisation und Kirche nicht in Kraft ist; ein diesbezügliches Gesetz wurde 1992 in einer Volksabstimmung abgelehnt.

Auch der Kanton *Schwyz* kennt heute noch *Einheitsgemeinden*. Im Gefolge der Volksabstimmung vom 27. September 1992 über die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat sind Einheitsgemeinden bereits dabei, sich in Einwohnergemeinden bzw. Politische Gemeinden und Kirchengemeinden aufzuteilen. Dabei können mehrere kleinere Gemeinden auch eine gemeinsame Kirchengemeinde bilden; von dieser Möglichkeit wird vermutlich vor allem die evangelisch-reformierte Minderheit Gebrauch machen. Zudem haben die beiden anerkannten Kirchen je eine kantonale Kirchenorganisation zu bilden. Im Hinblick darauf wird der Regierungsrat voraussichtlich noch dieses Jahr die Wahl- und Geschäftsordnungen des katholischen und reformierten Verfassungsrates in Kraft setzen, so daß im Frühjahr 1994 die Wahlen in die Verfassungsräte durchgeführt werden können. Anschließend werden die Verfassungsräte das Organisationsstatut für ihre jeweilige Kantonalkirche ausarbeiten, das schließlich in einer Volksabstimmung genehmigt werden muß.

Im Kanton *Freiburg* ist die römisch-katholische Kirche zur Zeit dabei, ein solches Organisationsstatut („Statut betreffend die kantonale kirchliche Körperschaft“) zu erarbeiten. Der Auftrag dazu geht auf die in einer Volksabstimmung 1982 angenommene Verfassungsänderung zurück, die die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat neu ordnet. Die neue Verfassungsbestimmung garantiert die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit, sie gibt der katholischen und der reformierten Kirche einen öffentlich-rechtlichen Status, sie gewährleistet den anerkannten Kirchen Autonomie in bezug auf ihre Organisation und sie räumt dem Gesetzgeber das Recht ein, anderen Religionsgemeinschaften gemäß ihrer gesellschaftlichen Bedeutung ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Status oder aber gewisse Vorrechte des öffentlichen Rechtes zu gewähren.

Eine erste Fassung des Ausführungsgesetzes zur neuen Verfassungsbestimmung wurde in einer Volksabstimmung 1986

wegen der vorgesehenen Regelung der Vermögens- und Finanzierungsfragen knapp abgelehnt. Eine überarbeitete Fassung wurde vom Großen Rat, dem Parlament, 1990 verabschiedet. Das am 6. Oktober 1991 vom Staatsrat, der Regierung, promulgierte Gesetz wird rechtskräftig, sobald die anerkannten Kirchen ihre Kirchenstatute angenommen haben. Während die evangelisch-reformierte Kirche mit ihrer „Kirchenverfassung“ bereits über ein solches kantonales Statut verfügt, ist auf römisch-katholischer Seite eine „Provisorische Katholische Kirchenversammlung“ zur Zeit dabei, das vom Gesetz verlangte Statut zu erarbeiten.

Weiterentwicklung oder Bruch?

Eine grundlegende Änderung staatskirchenrechtlicher Strukturen, wie sie im Kanton Freiburg heute erarbeitet wird, ist im Kanton *Zürich* mit einer Verfassungsänderung und mit den Gesetzen über die evangelisch-reformierte Landeskirche und über das katholische Kirchenwesen vor genau 30 Jahren in Kraft getreten. Seither gab es verschiedene Versuche und Bemühungen, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat rechtlich zu lockern. Der radikalste Versuch war die Volksinitiative für die Trennung von Kirche und Staat, die 1977 in einer Volksabstimmung mit 227 808 Nein-Stimmen gegen 82 560 Ja-Stimmen deutlich verworfen wurde. Eine eidgenössische Volksinitiative für eine vollständige Trennung von Kirche und Staat scheiterte 1980 mit 78,9 Prozent Nein-Stimmen und Nein-Stimmen-Mehrheiten in allen Kantonen; bei dieser Abstimmung spielten allerdings auch föderalistische Überlegungen mit.

Im Kanton *Zürich* gingen in der Folge die Bemühungen um eine Entflechtung von Staat und Kirche weiter, allerdings recht langsam. Mit einer 1980 vom Volk gutgeheißenen Revision der Kirchengesetze wurden gewisse Einmischungen des Staates in kirchliche Belange beseitigt und die Volksrecht ausgebaut. Eine weitere Entwicklung scheiterte in einer Volksabstimmung 1982 mit 111 343 Nein-Stimmen gegen 98 539 Ja-Stimmen. Sie hätte auch weiteren „religiösen Gemeinschaften“ die staatliche Anerkennung verschafft und die Kirchen ermächtigt, das Stimmrecht in ihrem Bereich selbst zu regeln und dieses beispielsweise auch ausländischen Staatsangehörigen zu erteilen. 1989 stimmte das Volk einer Änderung des Gemeindegesetzes zu, die es gewissen nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften ermöglicht, aus dem Einwohnerregister der Gemeinde die Daten zu erhalten, derer sie zur Erfassung ihrer Mitglieder bedürfen; von dieser Möglichkeit haben bisher die evangelisch-lutherische Kirche und die Israelitische Cultusgemeinde Gebrauch gemacht.

Praktisch nicht weiter verfolgt wurde die Frage der sogenannten historischen Rechtstitel, das heißt die Abgeltung des mit der Reformation erworbenen Kirchengutes. Hier liegen die Standpunkte von Staat und evangelisch-reformierter Kirche offenbar weit auseinander. Dementsprechend wurde auch die

unterschiedliche Behandlung der anerkannten Kirchen nicht weiterverfolgt: Aus dem allgemeinen Staatshaushalt erhielt die evangelisch-reformierte Landeskirche 1992 rund 40 Mio. Franken, die römisch-katholische Körperschaft aber nur 6,5 Mio. Dazu unterhält der Kanton *Zürich* an seiner Universität nur eine evangelisch-reformierte theologische Fakultät.

Zusätzliche Mühe macht dieses Verhalten angesichts der *Bevölkerungsentwicklung*: Zwischen 1977 und 1991 nahm der Anteil jener, die keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche angehören, von 7 Prozent auf 18 Prozent zu; dabei hat die evangelisch-reformierte Landeskirche einen Rückgang ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung von 10 Prozent zu verzeichnen. Dazu kommt eine deutliche Unzufriedenheit rechtsbürgerlicher Kreise mit sozialetischen Verlautbarungen kirchlicher und kirchennaher Institutionen. In diesen Zusammenhängen konnten wieder politische Vorstöße entstehen, die auf eine Trennung von Kirche und Staat abzielen. So hat der *Züricher Kantonsrat*, das Parlament, 1991 eine entsprechende Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Am 10. März 1993 hat der Regierungsrat seinen Bericht und seinen Antrag auf Ablehnung der Initiative veröffentlicht. Zur Zeit befaßt sich eine parlamentarische Kommission mit dieser Einzelinitiative. Seit dem 23. August 1993 muß sie sich noch mit einer weiteren Parlamentarischen Initiative befassen, die die Kantonsverfassung dahingehend ändern will, daß weiteren Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt werden soll, die öffentlich-rechtliche Anerkennung zu beantragen.

In seinem Bericht räumt der Regierungsrat ein, daß in der Auffassung zum Verhältnis Kirche und Staat ein Wandel unübersehbar sei; andererseits wolle er erst dann einen eigentlichen Gegenvorschlag zur Trennunginitiative unterbreiten, wenn die am 13. Januar 1993 lancierte Volksinitiative „Trennung von Staat und Kirche“ zustande komme. Am 12. Juli 1993 wurde diese Initiative mit über 11 000 Unterschriften eingereicht; sie verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung, wonach innerhalb von 10 Jahren Staat und Kirche zu trennen und alle Religionsgemeinschaften ins Privatrecht zu verweisen sind.

Religion im politischen Kräftespiel

In seinem Bericht zur Einzelinitiative führt der *Züricher Regierungsrat* unter anderem aus: „Die gegenseitige Durchdringung von christlich-religiöser und säkularer Kultur ist auch in politischer Hinsicht vielschichtig und trotz allem Wandel noch überall spürbar. Aufgabe des Staates muß es sein, sowohl dieser Tradition als auch dem fortschreitenden Wandel Rechnung zu tragen... Die geistige Dimension der Religionen bildet das Umfeld, in welchem wertvolle und auch im Interesse des Staates konstruktive Auseinandersetzungen ausgetragen werden können. Solche Auseinandersetzungen bilden für das politische Kräftespiel eine wesentliche positive Voraussetzung.“

Die rechtsbürgerliche – zuweilen auch zivilreligiöse – Kritik an kirchlichen Stellungnahmen zu politisch relevanten und besonders zu politischen Fragen richtet sich nicht gegen dieses geistige Umfeld, sondern gegen die Konkretheit der sozial-ethischen Lehrverkündigung, die deshalb nicht selten als Parteipolitik apostrophiert wird. Diese Kritik, mit der gegen eine vermutete Abhängigkeit kirchlicher Kreise von parteipolitischen Organisationen, ihren Programmen und ihren Aktionen angegangen werden soll, wurde und wird nicht nur in der Züricher Kirche erhoben. Schon am 17. Mai 1987 wurde vom Großen Rat, dem Parlament des Kantons Bern, der Bernische Regierungsrat beauftragt, das Verhältnis Kirche – Staat bzw. Kirche – Politik in einem Bericht darzulegen. In der Begründung dieses von bürgerlicher Seite unternommenen Vorstoßes wird auf das Bernische Kirchengesetz Bezug genommen, das „als Aufgabe der Kirchen die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, religiöse Aufgaben, die Liebstätigkeit sowie die Mission“ nennt: „Von Politik ist hier nicht die Rede.“

In der Folge beauftragt die Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern eine Expertengruppe mit der Erarbeitung eines Berichtes über das Verhältnis von Kirche und Politik. Im veröffentlichten umfangreichen Gesamtbericht (Kirche – Gewissen des Staates?, Bern 1991) wird aus politikwissenschaftlicher Sicht herausgestellt, daß sich kirchliche Stellungnahmen

zur Politik von parteipolitischen insofern unterscheiden, als „die Kirchen und ihre Vertreter *eigene Begründungsquellen* und auch *eigene Begründungsweisen* haben, die in der Parteipolitik nicht üblich sind“. Andererseits wird aufgrund eines zeitgeschichtlichen Überblicks gezeigt, wie sich das kirchliche Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesellschaft und dem Staat „unter dem Eindruck geschichtlicher Ereignisse und Wandlungen erweitert und verstärkt hat“, daß diese Entwicklung indes weder einheitlich noch innerkirchlich unbestritten ist.

Die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten und Meinungsgegensätze seien zunehmend weniger konfessionell bestimmt, sondern weit mehr durch unterschiedliche Wertvorstellungen geprägt, oft im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Schichten. Dabei spiele es eine wesentliche Rolle, wie Kirche verstanden werde: ob von der Welt abgewandt oder auf die Gesellschaft bezogen, als Raum für Dialog und Verständigung oder als Plattform für prophetische Anklagen und Forderungen usw. Schließlich schwinde auch Unwägbares mit, denn „in der Kirche wirken – wie überall in der Gesellschaft – Menschen mit ihren soziologischen und psychologischen Bedingtheiten“. So wird auch eine sachgerechte und zeitgemäße Bestimmung und (Neu-)Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz nicht frei sein von Unwägbarem.

Rolf Weibel

Es führt kein Weg zurück

Zur Situation des interreligiösen Dialogs in Asien

In praktisch allen Teilen Asiens stellen die Christen nur eine – oft sehr kleine – Minderheit. Sie leben in einem Umfeld, das von Tradition und Präsenz anderer großer Religionen geprägt ist. Auf diesem Hintergrund haben sich die christlichen Kirchen Asiens in den letzten Jahrzehnten in vielfacher Hinsicht für den interreligiösen Dialog engagiert. Das Klima für diesen Dialog ist derzeit rauher geworden, aber es gibt zu ihm keine Alternative. Asien bleibt der Testfall für Theorie und Praxis des interreligiösen Dialogs.

Die Ereignisse um die Zerstörung der Babri-Moschee in Ayodhya im Dezember 1992 (vgl. HK, Februar 1993, 69) stellen für viele Beobachter einen Wendepunkt in der religiösen Situation auf dem indischen Subkontinent und darüber hinaus in Asien insgesamt dar. Diese Entladung von religiösem Fanatismus im Zusammenhang mit gezielter politischer Agitation scheint zugleich auch auf die Wirkungslosigkeit vieler Bemühungen auf dem Feld des interreligiösen Dialogs hinzuweisen. Das interreligiöse Klima ist in Asien rauher geworden und Kräfte, die auf Abgrenzung zu anderen Religionen hinarbeiten und die trennenden Unterschiede zwischen Religionen hervorheben, finden verstärkt Gehör.

Auch in der katholischen Kirche wurde in den letzten beiden

Jahren mehrmals vor einer zu großen Offenheit gegenüber anderen Religionen gewarnt und auf die bleibende Verpflichtung zur Verkündigung und Mission hingewiesen. Zugleich gab es Kritik an Aussagen asiatischer Theologen, die in den Augen bestimmter römischer Stellen zu weit gehen. Es wäre aber falsch, aus all dem zu schließen, daß sich in Asien (und darüber hinaus) der interreligiöse Dialog in einer grundlegenden Krise befände.

Die christlichen Kirchen in Asien sind Minderheitenkirchen, zusammen machen sie gerade einen Anteil von 5 Prozent an der Gesamtbevölkerung in diesem bevölkerungsreichsten Kontinent aus. Diese ernüchternde statistische Gegebenheit erscheint für die Kirchen in einem noch ungünstigeren Licht,